



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Herrn
Max Albert
Stehanianstraße 51a

76133 Karlsruhe

Karlsruhe 01.07.2015

Name Dr. Christoph Aly

Durchwahl 0721 926-4362

Aktenzeichen 55-8841.03 /

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Naturschutzgebiet (NSG) „Burgau“**
Antrag auf Befreiung vom Wegegebot
Ihre Mail vom 08.04. und 15.05.

Sehr geehrter Herr Albert,

Sie beantragen für das o.g. NSG eine Befreiung vom Wegegebot.

Sie begründen diesen Antrag mit Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit dort vor Ort. Im Schreiben vom 15.05.2015 stellen Sie dar, dass diese Tätigkeit nicht nur von Wegen aus erfolgen kann, sondern ein Verlassen der Wege nötig macht.

I. Entscheidung

Ihrem Antrag können wir nicht entsprechen.

II. Entscheidungsgründe

Für im öffentlichen Interesse liegende Vorhaben kann gem. § 67 Absatz 1 Ziffer 1 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Unstreitig liegt eine ehrenamtliche Tätigkeit im Naturschutzbereich im öffentlichen Interesse. Um eine Befreiung erteilen zu können muss diese für das beantragte Vorhaben notwendig sein, und sie muss das durch die NSG-Verordnung formulierte Naturschutz-Interesse überwiegen. Darüber hinaus muss sie der Rechtsordnung entsprechen.

Sie sind Mitglied der Burgau-Runde, in der Planungen diskutiert werden, die dieses stadtnahe Naturschutzgebiet betreffen. Wir sind nicht der Ansicht, dass man zur Ausübung dieser Tätigkeit im Gelände vom Wege abweichen muss. Insofern ist Ihr Begehren für die im öffentlichen Interesse ausgeübte, Ihnen übertragene Tätigkeit nicht notwendig.

Ihr Interesse an einer Befreiung vom Wegegebot der Verordnung hat Ihre Ursache in Ihrer eigenmächtigen Erweiterung Ihres Aufgabenbereichs. Sie schreiben am 15.05., Sie hätten zu prüfen, ob in der Burgau-Runde abgestimmte Details auch umgesetzt worden seien. Hierzu, glauben Sie, müssten sie den Besucherverkehr auch an Stellen kontrollieren, die nicht von den Wegen aus einsehbar wären. Ähnlich weitgehend definieren Sie auch Ihre Aufgaben hinsichtlich der Fischerei. Sie übernehmen dabei Aufgaben, die – nach Ihren eigenen Worten – „Sache von Stadt und Regierungspräsidium wären“.

Selbstverständlich sind Sie frei, Ihre Aufgaben selbst zu definieren. Es ist jedoch nicht statthaft, hoheitliche (Kontroll-)Aufgaben von Behörden eigenmächtig zu übernehmen oder Privatpersonen zu übertragen. Da Sie die Befreiung für behördliche Kontrollfunktionen beantragen, wäre eine Erteilung nicht rechtmäßig.

Wir bitten Sie auch wahrzunehmen, dass Ihre weitgehende Kritik an Anglern, Besuchern und Naturschutzbehörden, insbesondere an den Vertreterinnen und Vertretern des städtischen Umweltamtes und der Feldhut, die in Sachen Schutzgebietenbetreuung und Naturschutz-Kommunikation Vorbildliches leisten, nicht zu der Idee der Burgau-Runde passt: gemeinsam nach Lösungen zu suchen setzt einen gewissen Respekt vor dem Einsatz und den ehrenhaften Absichten der Gesprächspartner voraus.

III. Gebührenentscheidung

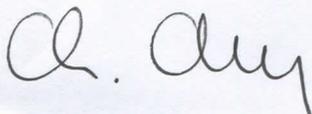
Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die Gebührenentscheidung beruht auf § 4 Abs. 1 Landesgebührengesetz v. 14.12.2004 (GBl S. 895) in Verbindung mit Ziffer 15.1.1 der GebVO MLR vom 14.02.2007, zuletzt geändert am 16.02.2012 (GBl S. 131).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Aly